15/SN-168/ME

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

Wien, 29.6.1992
Schneider/Kr
Klappe 899 95
761/674/92

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 55 -GE/19 92
Datum: 1. JULI 1992
Verteilt 03. Juli 1992

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 27. Mai 1992, Zahl 86 000/26-I/7/92/92 vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen

Wien, am 29.6.1992
Schneider/Kr
Klappe 899 95
761/674/92

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 27. Mai 1992, Zahl 86 000/26-I/7/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach den Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurf trägt die Einhebung eines Sicherheitsbeitrages dem Gedanken des Verursacherprinzips Rechnung.

   Genau betrachtet sind jedoch nicht die Fluggäste kausal für die Notwendigkeit der Sicherheitskontrollen, kausal sind vielmehr jene Personen, von welchen Straftaten gegen die körperliche Sicherheit oder Freiheit der Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder begangen werden.

Auf Seite 13 letzter Absatz der Erläuterungen wird zutreffend ausgeführt, daß von einem Unternehmen, das in einem Bereich geschäftlich tätig wird, der des Schutzes vor strafbaren Handlungen besonders bedarf, die Bereitschaft erwartet werden kann, einen Beitrag zur Gefahrenvorsorge und zur Sicherheit seiner Kunden zu leisten.

Diesem Grundsatz entspricht der vorliegende Entwurf jedoch in keiner Weise, da die Mitwirkungspflicht der Luftbeförderungsunternehmen bzw. Flugplatzhalter auf die bloße Einhebung des Sicherheitsbeitrages bzw. die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur beschränkt ist, sämtliche dabei anfallende Kosten jedoch aus dem Beitrag der Fluggäste finanziert werden sollen.

Eine alleinige Finanzierung des Schutzes durch jene Personen, die weder die Flugsicherheit gefährden noch im Rahmen einer Verkehrssicherungspflicht zur Gefahrenvorsorge verpflichtet sind, erscheint jedoch unbillig.

2. Gemäß § 3 ff des Entwurfes können mit der Durchführung von Durchsuchungen auch hiefür geeignete Unternehmen vertraglich beauftragt werden.

In den Erläuterungen zu dem Entwurf, Seite 16, wird die wichtige friedenserhaltende Funktion des staatlichen Gewaltmonopols betont und die Übertragung von Exekutivgewalt auf private Unternehmen weitgehend abgelehnt.

In § 2 des Entwurfes ist jedoch eine Befugnis zur Beschränkung des Anspruches auf Zutritt zum Luftfahrzeug vorgesehen, zu deren Durchsetzung den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt eingeräumt wird.

Unklar bleibt daher, ob auch die vertraglich beauftragten Unternehmen die Zutrittsbeschränkung in gleicher Weise durchzusetzen ermächtigt sind.

Bejaht man diese Ermächtigung, müßte jedoch auch von einer Beleihung der Unternehmen mit Hoheitsgewalt ausgegangen werden (im Gegensatz dazu Erl. Seite 16, Abs. 1, letzter Satz).

Verneint man das Vorliegen der Übertragung von Exekutivgewalt, ergibt sich das Problem der Organstellung der betreffenden Dienstnehmer der Unternehmen im Sinne von § 1 AHG.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär